



## Antrag auf Gehölzrückschnitt und/oder –fällung

Antrag zur Erteilung einer Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 (3) BNatSchG bzw. Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG vom Verbot des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG beinhaltend

## Antragsteller(in):

|                   |
|-------------------|
| Name:             |
| Straße, Nr.:      |
| PLZ, Ort:         |
| Telefon tagsüber: |
| E-Mail:           |

Ort, Datum

|  |
|--|
|  |
|--|

Landkreis Märkisch-Oderland  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Puschkinplatz 12  
 15306 Seelow  
 E-Mail: [naturschutz@landkreismol.de](mailto:naturschutz@landkreismol.de)

Aktenzeichen (von der Behörde auszufüllen)

|  |
|--|
|  |
|--|

## Betroffenes Grundstück

|                        |                                                   |                   |                                                       |
|------------------------|---------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>Liegenschaft:</b>   | Gemarkung:<br><br>Flur:<br><br>Flurstück(e):      | <b>Anschrift:</b> | PLZ:<br><br>Straße, Nr.:<br><br>Ort,<br><br>Ortsteil: |
| <b>Eigentümer(in):</b> | Name:<br><br>Straße, Nr.:<br><br>PLZ,<br><br>Ort: |                   |                                                       |

## Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan mit Kennzeichnung der zu fällenden Bäume
- Fotos
- Darstellung der durchzuführenden Ersatzpflanzungen mit Lageplan
- Begutachtung Baumzustand
- Begutachtung Artenschutz (Vorkommen geschützter Lebensstätten)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Antragstellung auf den Seiten 3 und



**Einzelbaumbezogene Angaben zu den beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Fällung, Rodung, Auf-den-Stock-Setzen, Rückschnitt) an den betroffenen Gehölzen (Bäume, Sträucher etc.)**

| <b>Baum<br/>Nr.</b> | <b>Baumart</b> | <b>Stammumfang</b> | <b>Baumhöhe /<br/>Kronenumfang</b> | <b>Vitalität</b> | <b>Termin der<br/>Fällung</b> | <b>Begründung</b> | <b>Ersatzmaßnahmen<br/>Pflanzung / Zahlung</b> |  |
|---------------------|----------------|--------------------|------------------------------------|------------------|-------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|--|
| <b>1</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>2</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>3</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>4</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>5</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>6</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>7</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>8</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>9</b>            |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |
| <b>10</b>           |                |                    |                                    |                  |                               |                   |                                                |  |

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer(in)

**Hinweise:**

Die Fällung von Bäumen kann einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen und unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 17 BNatSchG. Unter anderem bedeutet dies:

- Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).
- Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Die Antragsunterlagen sind derart aufzubereiten, dass eine abschließende Eingriffsentscheidung getroffen werden kann. Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Als Eingriff in Natur und Landschaft gelten Fällungen von Bäumen ab 60 cm Stammumfang in 130 cm Höhe.

In Abhängigkeit der Vitalität der einzelnen Bäume wird eine Kompensation festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Pflanzpflicht besteht die Möglichkeit, statt der Laub-/Nadelbäume Obstbäume als Ersatzbäume zu pflanzen. Hierbei gilt ein Verhältnis von 1:2 (1 Laub-/Nadelbaum = 2 Obstbäume).

Statt der Baumpflanzungen wird auch anteilig (bis max. 50% der Pflanzpflicht je nach Grundstücksgröße) die Pflanzung von Sträuchern bzw. Hecken akzeptiert. (1 Laubbaum/Nadelbaum = 30 Sträucher, 1 Obstbaum = 15 Sträucher).

Für alle erforderlichen Neupflanzungen ist Baumschulware folgender Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume großwüchsiger Arten mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm, Hochstamm, 2 x verschult, mit/ohne Ballen
- Obstbäume großkroniger Arten mit einem Stammumfang von mindestens 8 – 10 cm, Hochstamm, 2 x verschult, mit/ohne Ballen
- Nadelbäume mit einer Höhe von 100 – 125 cm, 3 x verschult, mit Ballen
- Strauch- bzw. Heckenpflanzen (Verwendung von 2 Pflanzen pro Meter) mit einer Höhe von 60 – 100 cm, mehrtriebig, verschult, ohne Ballen.



Es sind ausschließlich standortgerechte, gebietseigene Gehölze der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 2. Dezember 2019 „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ aufgeführten Arten zu verwenden.

Die Pflanzstandorte sind eigentumsrechtlich zu sichern, sollten diese nicht auf dem gleichen Grundstück liegen wie die Gehölzfällung. Dazu ist der Eintrag einer Grunddienstbarkeit in das entsprechende Grundbuch vorzunehmen.

Für die erforderlichen Baumfällungen kann die Ersatzpflicht auch durch Leistung einer Geldzahlung erbracht werden. Diese berechnet sich nach dem Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzungen. Der festzusetzende Wert entspricht den Kosten (Pflanzmaterial, Pflanzkosten, 3-jährige Entwicklungspflege) für die unterbliebene Ersatzpflanzung und beträgt 600,00 €/Ersatzbaum.

Darüber hinaus kann die Fällung von Bäumen zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen führen. Auf / in Gehölzen können sich Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Tierarten befinden. Bei der Beseitigung von Gehölzen ist nicht auszuschließen, dass diese beeinträchtigt/zerstört werden. Dies kann zu Verstößen gegen die Bestimmungen des § 39 (5) BNatSchG und/oder des § 44 BNatSchG führen.

Durch einen Sachverständigen ist der Gehölzbestand zu begehen und vorhandene Brut-, Nist- oder Lebensstätten insbesondere der Tierarten Vögel und Fledermäuse zu kartieren (einzelbaumbezogene Bestandsaufnahme). Darüber hinaus sind im Gutachten erforderliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und ihre Durchführbarkeit nachzuweisen.

Die Untersuchungsergebnisse sind den Antragsunterlagen beizufügen.